

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 14. Juni 2018



Amtliche Bekanntmachungen

Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister

Aufgrund des Bundesmeldegesetzes (BMG) ist die Stadt Bad Driburg zu verschiedenen Datenübermittlungen aus dem Melderegister verpflichtet. Den betroffenen Einwohnern steht jedoch ein Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlungen an folgende Stellen zu:

Religionsgesellschaften:

Das BMG sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Kirchenmitglied in demselben Familienverband leben, übermittelt werden.

Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann jedoch nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG Widerspruch gegen diese Übermittlung einlegen.

Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen:

Wenn Sie ein Alters-, Ehe- oder Lebenspartnerschaftsjubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 5 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschriften sowie Tag und Art des Jubiläums erteilen.

Die Ehrung von Altersjubiläen beginnt frühestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres und die Ehrung von Ehejubiläen erstmals aus Anlass der Goldenen Hochzeit.

Parteien u.a.:

Im Zusammenhang mit Wahlen und anderen Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen so genannte Gruppenauskünften über Meldedaten übermitteln.

Adressbuchverlage:

Adressbuchverlagen dürfen nach § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, übermittelt werden.

Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr:

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften werden dem v.g. Bundesamt gem. § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz jährlich bis zum 31. März Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit übermittelt, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Abgabe von Widerspruchserklärungen:

Erklärungen zum Widerspruch zu den einzelnen Datenübermittlungen können Sie schriftlich gegenüber der Stadt Bad Driburg oder zur Niederschrift im Bürgerservice der Stadt

Bad Driburg, Zimmer 104, ohne Angabe von Gründen abgeben.

Stadt Bad Driburg
Der Bürgermeister
Bürgerservice
Am Rathausplatz 2
33014 Bad Driburg

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Bad Driburg beschlossene Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen bei den Strafkammern des Landgerichts Paderborn und beim Schöffengericht Höxter für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

18. - 25. Juni 2018,
während der Öffnungszeiten,
montags - freitags von 08.30 - 12.30 Uhr,
dienstags von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags von 14.00 - 17.00 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Bad Driburg, Ordnungsamt, Am Rathausplatz 2, Raum 101, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadtverwaltung Bad Driburg, Ordnungsamt, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Bad Driburg, 07.06.2018

Stadt Bad Driburg

Der Bürgermeister

-Ordnungsamt-

I.A. Christian Schulz

Mitteilungen der Verwaltung

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung

Ein Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung findet am 28.06.2018 und 12.07.2018 im Rathaus der Stadt Bad Driburg in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Für die Versicherten ist es eine gute Gelegenheit, sich über ihr persönliches Versicherungsverhältnis und Rentenkonto informieren zu lassen und evtl. bestehende Versicherungslücken zu schließen.

Auf Grund der großen Nachfrage können Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden. Diese Termine können Sie telefonisch unter 05253/88-1505 oder 05253/88-1507 erfragen. Hierzu halten Sie bitte Ihre Rentenversicherungsnummer und Personalien bereit. Ein Beratungstermin dauert in der Regel 15 Minuten.

Zu dieser kostenlosen Information und Beratung sind der Personalausweis und die Rentenversicherungsunterlagen mitzubringen. Sollten Angehörige beauftragt werden, müssen diese eine Vollmacht des/der Versicherten und ihren eigenen Personalausweis vorlegen.

Stadt Bad Driburg

Der Bürgermeister

-Amt für Soziales-

Lärmverursachende Tätigkeiten (auch Rasenmähen) in der Mittagszeit nicht gestattet!

Mit der wärmeren Jahreszeit kommt es auch wieder verstärkt zu Beschwerden über Belästigungen durch lärmverursachende Tätigkeiten und Feiern. Das Ordnungsamt bittet daher die Bevölkerung folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Schutz der Nachtruhe:

In der Zeit von 22.00 - 06.00 Uhr sind Betätigungen untersagt, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören.

2. Haus- und Gartenarbeiten:

Lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten sind grundsätzlich nur werktags von 08.00 - 13.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet.

3. Benutzung von Musikanlagen:

Musikanlagen dürfen ganztägig nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

4. Grillen im Freien

Das Grillen im Freien ist unzulässig, soweit hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden können.

Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbußen geahndet werden können.

Stadt Bad Driburg

Der Bürgermeister

-Ordnungsamt-

I.A. gez. Christian Schulz